Die Senatorin für Kinder und Bildung

24.02.2016
Ina Mausolf
☎ 361 2649

Vorlage Nr. L 27/19
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 09.03.2016

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

A. Problem

Im Bremischen Schuldatenschutzgesetz besteht eine dringend zu schließende Lücke in Bezug auf wissenschaftliche Untersuchungen, die an Schulen im Rahmen einer Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung, durchgeführt werden.

Darüber hinaus bedarf es einer Gesetzesänderung im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur. Grundsätzlich müssen junge Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind, derzeit von sich aus die verschiedenen Hilfesysteme (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe) aufsuchen, um Unterstützung zu erhalten. Deshalb gibt es bislang keinen Überblick über den Verbleib der jungen Menschen nach Verlassen des Schulsystems. Ein solcher Überblick ist aber notwendige Voraussetzung dafür, den jungen Menschen Unterstützung anbieten zu können, die von sich aus den Weg in die Hilfesysteme nicht finden – dies ist das Ziel der Jugendberufsagentur, die alle jungen Menschen unter 25 Jahren bis zu einem erfolgreichen Berufs- oder Studienabschluss begleiten will.

B. Lösung

Die Regelungslücke betreffend die Durchführung von Untersuchungen an Schulen im Rahmen der Berufsausbildung wird durch Einfügung eines neuen § 13a geschlossen. Mit der Normierung des datenschutzrechtlichen Rahmens für derartige Untersuchungen werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Standards abgesichert.

Mit Einfügung eines § 14a wird die Möglichkeit geschaffen, den Verbleib von nicht mehr schulpflichtigen jungen Menschen zu klären, um ihnen Unterstützungsangebote für ihren Berufsweg bieten zu können.

C. Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Gender-Prüfung

Der mit der Verbleibsklärung verbundene Mehraufwand bezüglich der EDV und des Personals ist bereits in einer umfangreichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur JBA berücksichtigt worden. Im Übrigen sind keine finanziellen oder personellen Auswirkungen des Änderungsgesetzes zu erwarten.

Die Verbleibsklärung umfasst junge Frauen und Männer gleichermaßen. Deshalb können eventuell genderbedingte Unterschiede in den Berufswegen präziser als bislang erfasst und die von der Jugendberufsagentur zur Verfügung gestellten Maßnahmen besser darauf abgestimmt werden, Geschlechtsstereotype zu durchbrechen. Weitere geschlechterbezogenen Auswirkungen entfaltet das Änderungsgesetz nicht.

D. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an die erste Beschlussfassung in der Deputation soll der Gesetzesentwurf zunächst ein Beteiligungsverfahren durchlaufen und nach der zweiten Befassung der Deputation über den Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG)

Vom 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 206-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 ÄndG vom 28. April 2015 (Brem. GBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 der Inhaltsübersicht in der Aufzählung § 6 werden die Wörter „den Senator für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörden" die Wörter „, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren" eingefügt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes" die Wörter „mit Ausnahme des § 14a" eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „Muttersprache" durch das Wort „Verkehrssprache" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt und nach den Wörtern „dürfen und" wird das Wort „bestimmt" gestrichen.

4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt.
   b) In Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt.

6. In der Überschrift von Teil 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt.

7. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ und in Ziffer 1 das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
   b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

11. Nach § 13 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit vollständigen Angaben zu den nachfolgenden Punkten vorliegt:

1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung,
2. die Art und den Umfang der Untersuchung,
3. die Untersuchungsmethode,
4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.

(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.

(4) Vor der Durchführung der Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat der betroffenen Schule oder Schulen zu unterrichten.“

12. In § 14 Absatz 2 wird das Wort „Evaluationsmaßnahme“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

13. Nach § 14 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie die aktuelle schulische und berufliche Situation von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten.

Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen diese Daten an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, die Jobcenter, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe übermitteln, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Mit Einwilligung der betroffenen Person und soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen bei den in Satz 2 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen.

Die in Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für solche Auskünfte und zu den in Satz 1 genannten Zwecken auch schriftlich und telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist."

14. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit" durch die Wörter „Kinder und Bildung" ersetzt".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird zum einen eine Regelungslücke geschlossen, die bislang bestand in Bezug auf Untersuchungen an Schulen, die im Rahmen der Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung durchgeführt werden sollen.

Zum anderen soll das Bremische Schuldatenschutzgesetz um einen Paragraphen erweitert werden, der die Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen regelt und damit eine Grundlage für den rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Zielgruppe schafft.

Im Zuge dieser inhaltlichen Änderungen werden zudem einige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen sowie die Aktualisierung der Behördenbezeichnung vorgenommen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 b, 3 b, 4 – 10, 14

Diese Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung in „Senatorin für Kinder und Bildung".

Zu Artikel 1 Nr. 2 a (§ 1 Absatz 1)

Da auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren in Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird die Aufzählung unter § 1 Absatz 1 entsprechend erweitert.

Da sich die Jugendberufsagentur auch an Studierende bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs richtet, wird in Absatz 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen, dass die besonderen Bestimmungen des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes nicht für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a und b (§ 2)

Das Wort „Muttersprache" im ersten Absatz entspricht nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch und wird daher durch das Wort „Verkehrssprache" ersetzt.

In Absatz 2 ist die zweimalige Verwendung des Wortes „bestimmt" überflüssig; das zweite „bestimmt" wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 12)

Das Wort „Muttersprache" in Ziffer 1 des ersten Absatzes entspricht nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch und wird daher durch das Wort „Verkehrssprache" ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13a)

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthielt bislang eine Lücke im Hinblick auf Untersuchungen, die im Rahmen von Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen des Lehramtsstudiums, des Referendariats oder anderer pädagogischer Berufsausbildungen durchgeführt werden sollen. Mit diesem neuen Paragraphen wird diese Regelungslücke nun geschlossen und der dringend notwendige datenschutzrechtliche Rahmen für derartige Untersuchungen, die insbesondere in der Lehrerausbildung zunehmend an Bedeutung gewinnen, geschaffen.

Die Universität Bremen legt seit 2015 im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung viel Wert auf die Stärkung der praxisorientierte Forschung im Bereich der Lehrerbildung. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat ein großes Interesse daran, die Universität Bremen hierbei zu unterstützen. Die Senatorin für Kinder und Bildung erwartet, dass dies Auswirkungen hat auf Inhalte im Vorbereitungsdienst und dass hierdurch zukünftige forschungsorientierte Lehrkräfte über mehr Erfahrungen im Umgang mit Forschungsinstrumenten zur Evaluation des eigenen Unterrichts und der eigenen Schulpraxis an die Schulen kommen können. Diese Fähigkeit zur Evaluation ist eine wichtige Bedingung dafür, sich gut und kompetent auf das Arbeitsfeld Schule im Kontext sich stets wandelnder Rahmenbedingungen einzustellen und sich selbst und die Schulpraxis kontinuierlich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus kann der forschende Umgang mit weiteren Themenfeldern wie Umgang mit Heterogenität, Sprachkompetenzförderung oder Anwendung von Diagnoseinstrumenten hilfreich sein, sich professionell mit Fragestellungen im Zuge des Umgangs mit Inklusion an Bremer Schulen zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb desselben Paragraphen. Dadurch werden Missverständnisse vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14a)

Mit der Jugendberufsagentur wird das Ziel verfolgt, allen jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres die Chance zu bieten, erfolgreich einen Berufs- oder Studienabschluss zu erreichen. Um sie gezielt dann unterstützen zu können, wenn sie auf diesem Weg auf Probleme stoßen, ist es notwendig, ihren beruflichen Werdegang im Blick zu behalten: Nur so kann festgestellt werden, ob sie bereits in Ausbildung/Studium sind bzw. an einer darauf hinführenden Maßnahme teilnehmen oder ob sie dort nicht angekommen sind.

Diese Verbleibsklärung steht in keinem Zusammenhang mit sanktionsbewerten Maßnahmen. Die volljährigen – und damit nicht mehr schulpflichtigen – jungen Menschen, die an einer Schule, beim Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind bzw. von der Jugend-

hilfe unterstützt werden, werden nicht kontaktiert – ihr Verbleib gilt als geklärt. Nur diejenigen, die bei diesen Institutionen nicht gemeldet sind, sollen telefonisch, schriftlich oder über ein Präsenz-Gespräch zu den weiterführenden Möglichkeiten beraten werden, die sich ihnen bieten. Die Annahme dieses Beratungsangebots ist freiwillig; eine Ablehnung des Angebots bleibt gänzlich folgenlos.

Für eine systematische Verbleibsklärung ist es sinnvoll, auf das Schülerverzeichnis zurückzugreifen, das alle jungen Menschen umfasst, die im Land Bremen eine öffentliche Schule besuchen. Basis der Verbleibsklärung sind die Schülerinnen und Schüler der Abgangsjahrgänge, die mit Ende des Schuljahres voraussichtlich das allgemeinbildende Schulsystem verlassen. Bei denjenigen, die im sich anschließenden Schul- oder Ausbildungsjahr volljährig werden und damit nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll in einem Abstand von zwei bis drei Monaten der Verbleib erhoben werden, so dass zeitnah Unterstützung angeboten werden kann, wenn unklar ist, wie es weitergehen soll.

Die Datenübermittlung nach Satz 2 wird einerseits durch den Zweck „die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern“ begrenzt. Die Formulierung „Soweit es erforderlich ist“ soll zudem den allgemeingeltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betonen.